

Kosovo

Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo

Rainer Mattern

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

24. November 2004

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@osar.ch
Internet: www.osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTOR

Rainer Mattern


SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

Fr. 20.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2004  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
	1.1 Geschichte.....	2
	1.2 Familie, Verwandtschaft	3
2	Staatliches Recht oder Gewohnheitsrecht?	4
3	Position der Frau	6
	3.1 Eheschliessung.....	7
	3.2 Scheidung.....	7
	3.3 Sorgerecht nach Scheidung oder Tod des Mannes.....	8
	3.4 Erbschaft	9
	3.5 Ehre und die Folgen.....	9
	3.6 Aussereheliche oder voreheliche Beziehungen, nichteheliche Kinder ...	10
	3.7 Gewalt gegen Frauen während des Konflikts 1998/1999 und danach....	11
	3.7.1 Vergewaltigungen.....	11
	3.7.2 Innerfamiliäre Gewalt.....	12
	3.8 Aktuelle Situation alleinstehender Frauen	13
	3.9 Durchsetzung von Frauenrechten	14
4	Blutrache.....	15
5	Zusammenfassung.....	17

1 Einleitung

Asylvorbringen bei kosovo-albanischen GesuchstellerInnen können sich auf Gefährdungen beziehen, die ausdrücklich oder indirekt im Zusammenhang mit der albanischen Tradition stehen, etwa wenn Rache seitens einer anderen Familie oder gewaltsame Sanktionen der eigenen Familie befürchtet werden. Die Flucht ins Ausland scheint eine Möglichkeit zu sein, den Zwängen und Unfreiheiten der Tradition und den von ihr herrührenden persönlichen Gefahren auszuweichen, wie Anfragen an die Schweizerische Flüchtlingshilfe immer wieder zeigen. Um den Realitätsgehalt solcher Vorbringen, aber auch die Konsequenzen erlittener oder befürchteter Gewalt besser einschätzen zu können, ist das Verständnis des albanischen Gewohnheitsrechts und der Rolle der Traditionen im heutigen Kosovo wesentlich. Angst vor Blutrache lässt sich nur nachvollziehen, wenn die gewohnheitsrechtlichen Praktiken, aus denen sich eine solche Angst ableiten kann, bekannt sind. Die Folgen von im Krieg erlittenen Vergewaltigungen sind in Beziehung zu setzen mit der Wahrnehmung solcher Vorgänge innerhalb eines traditionell denkenden Umfelds. Die Befürchtung einer alleinerziehenden Frau, ihre Kinder würden ihr nach einer Rückkehr nach Kosovo von den Schwiegereltern weggenommen, kann unverständlich bleiben, wenn nur auf das für Kosovo geltenden Familienrecht des ehemaligen Jugoslawien, nicht aber auf die Tradition abgestellt wird.

Sind die Jahrhunderte alten Regeln des albanischen Gewohnheitsrechts, dem so genannten Kanun im Gebiet von Kosovo heute überhaupt noch verbindlich, wenn ja, für wen? Eine Abklärungsreise im Oktober 2004 hatte zum Ziel, auf solche Fragen eine Antwort zu finden.¹

Die Beschäftigung mit der Tradition beinhaltet die Gefahr, die gewohnheitsrechtlichen Normen so zu beschreiben, wie sie überliefert wurden, in sozusagen "eingefrorenen" Zustand und neuere Entwicklungen, Veränderungen, Anpassungen und Re-Interpretationen zu vernachlässigen. Kosovo hat innerhalb der letzten Jahre und Jahrzehnte enorme Veränderungen im Zug von Urbanisierung, Modernisierung, Krieg, Flucht und Migration durchgemacht. In einer Grossstadt wie Prishtina kann die jüngere Generation einen Lebensstil führen, der in ländlichen Regionen weder vorstellbar noch erlaubt ist. Eine einheitliche "Gültigkeit" der Tradition für alle kann es somit nicht geben. Es macht zudem einen Unterschied, ob man sich mit VertreterInnen von Frauenorganisationen in einer Grossstadt über die Rolle der Tradition unterhält oder mit alten Männern in ländlichen Gegenden, die als Spezialisten für den Kanun² gelten können. Erstere neigen dazu, die Tradition als "Männerrecht", rückständig und jedenfalls unerwünscht zu betrachten. Für letztere haben die ge-

¹ Reise vom 10. bis 15. Oktober 2004: Es wurden mit verschiedenen Personen in West-Kosovo, in der Regel alten Männern, die als Spezialisten für das Gewohnheitsrecht gelten, Gespräche geführt, ausserdem mit den Frauenorganisationen CPWC in Prishtina und Medica Kosova in Gjakove, ferner mit Dr. Zymer Neziri, einem Albanologen und Musikethnologen in Prishtina. Ihnen sowie unserer Kontaktperson Alban Neziri und seiner Familie danke ich für die gewährte Unterstützung. *Äusserungen der Interviewpartner sind kursiv gesetzt.*

² Gewohnheitsrecht im albanisch besiedelten Gebiet, vgl. Der Kanun. Das albanische Gewohnheitsrecht nach dem sogenannten Kanun des Lekë Dukagjini, kodifiziert von Shtefjen Gjekovi, Peje 2001.

wohnheitsrechtlichen Ideen eine wesentliche Bedeutung behalten, selbst wenn sie deren Bedeutungsrückgang in der heutigen Zeit beklagen.

Es liegt am Charakter allen Gewohnheitsrechts, dass es mündlich überliefert wird (die schriftliche Niederlegung des Kanun des Lekë Dukagjini erfolgte zu einem späten Zeitpunkt und ist eine seltene Ausnahme kodifizierten Gewohnheitsrechts), dass nicht die staatlichen Institutionen und deren Sanktionsmöglichkeiten im Zentrum stehen, sondern die Familien oder Familienverbände und dass die traditionellen Normen nicht einheitlich für alle formuliert sind, sondern Alters- und Geschlechterhierarchien kennen. Damit steht Gewohnheitsrecht im Kontrast zu den staatlichen Gesetzesbestimmungen, die von einem staatlichen Gewaltmonopol ausgehen und eine Gleichheit der Individuen postulieren. Die Implementation neuer kosovarischer Gesetze und Verordnungen durch die internationalen und kosovarischen Institutionen wird zwangsläufig grossen Einfluss auf die Rolle der Tradition in einem künftigen Kosovo haben.

1.1 Geschichte

Der Kanun ist das mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht des albanischen Volks, für das es verschiedenen Quellen je nach Region gab. Im Kanun sind alle Gesetze, Verbote, Gebote, Richtersprüche und Verhaltensregeln, wie sie über die Jahrhunderte ungeschrieben gültig waren, als gesellschaftlicher Ordnungs- und Organisationsrahmen festgesetzt. Die bekannteste Variation, der Kanun des Lekë Dukagjini, wurde erstmals 1913 von einem Franziskanermönch aufgezeichnet und war im Gebiet von Kosovo gebräuchlich. Die im Kanun schriftlich niedergelegten albanischen Traditionen gehen von einer traditionellen patriarchalen Struktur innerhalb der erweiterten Familie und von grossen Haushalten aus. Geregelt werden wichtige Bereiche des Alltagslebens, Rituale und Feste, Hochzeiten, Begräbnisse, die Familienhierarchie, Erbschaft, Gastfreundschaft und der Umgang mit Freund und Feind.³ Wohl keine andere europäische Bevölkerung hat bis vor wenigen Jahrzehnten ihre zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Probleme so stark nach Gewohnheitsrecht geregelt und tut das teilweise auch noch heute. Wichtige Bereiche des Alltagslebens wie Heirat, Trennung, Erbschaft, Gastfreundschaft, aber auch die Lösung gewalttätiger Konflikte richten sich noch immer nach der Tradition.

Die ungeschriebenen Normen oder Traditionen entstanden zu einer Zeit, in der noch kein Staat in der Lage war, das Leben und die Herden von nomadischen oder halbsesshaften Hirten zu schützen. In dieser Zeit hatten weder christliche Religion noch der Islam Einfluss auf die Normen des Gewohnheitsrechts. (Unterschiedliche Quellen des Kanun wurden erst im 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert schriftlich niedergelegt.) Pastorale Arbeitsorganisation, extreme Patriarchalität, patrilineare Abstammung, ständig vorhandene Sicherheitsprobleme, Ehre und Waffen spielten für das Gewohnheitsrecht der albanisch Gesellschaft eine wesentliche Rolle.⁴

³ Ibrahim Mahmut und Gretler Sarah, Die Albaner in Jugoslawien, SFH, Juni 1991, S. 195.

⁴ Karl Kaser, Hirten, Kämpfer, Stammeshelden, Ursprünge und Gegenwart des balkanischen Patriarchats, 1992, S. 293.

Auch wenn von einer vorstaatlichen Entstehung des Kanun auszugehen ist, stand er im Lauf der Jahrhunderte immer wieder im Gegensatz zu staatlichem Recht, zu dem der Osmanen, zu dem des albanischen Staates nach 1912, zum Recht der Besatzungsverwaltungen im ersten und zweiten Weltkrieg und später Albaniens und Jugoslawiens bzw. Serbiens. Im Kosovo der 1990er Jahre führten die serbische Repressions- und Apartheidspolitik und die Massenentlassungen zu einem Rückzug der AlbanerInnen in parallele albanische Gesellschaftsstrukturen. Das Recht des jugoslawischen Staates erschien als Recht der Besatzer, dem gegenüber die eigene Tradition identitätsstiftend wirken konnte und eine Renaissance erlebte. Zugleich gingen in dieser Zeit Verbesserungen, die in der kommunistischen Zeit in der Frage der Gleichberechtigung der Frauen (Schulpflicht, Teilnahme am Erwerbsleben) erreicht worden waren, wieder verloren. Auch in der Situation des Chaos und der Rechtlosigkeit nach dem Krieg im Jahr 1999 behielten die ohnehin stark verwurzelten gewohnheitsrechtlichen Vorstellungen und Praktiken ihre Bedeutung.

1.2 Familie, Verwandtschaft

Bis in die 1960er-Jahre waren Grossfamilien dominierend, eng verbunden mit einer streng patriarchalischen Struktur und innerfamiliärer Arbeitsteilung. Das Familienoberhaupt war im ländlichen Bereich meist der Älteste oder einer der Söhne, der sich durch besondere Fähigkeiten und Bildung auszeichnet. Die kosovo-albanische Gesellschaft beruhte auf der erweiterten Familie. Die grossen Haushalte erfüllten wesentliche ökonomische, kulturelle und soziale Funktionen.

Der Kanun geht von der **patrilinearen Abstammung** aus, die Verwandtschaft und damit zusammenhängenden Rechte (Eigentum, Erbschaft etc.) wurden über die männliche Linie weitergegeben. Die weibliche Linie spielte für die Existenz des Haushalts keine Rolle. Bei der Heirat zog das Ehepaar in das Haus der Familie des Ehemannes ein (**Patrilokalität**). Die Frauen hatten auf Grundeigentum und Erbschaft keinen Anspruch (**männliche Erbfolge**). Die Kinder (auch die Töchter) gehören in dieser Logik zur männlichen Linie, sie hatten den Fortbestand der Familie, bzw. der Blutlinie zu bewahren, während die "angeheirateten" Frauen auch nach der Eheschliessung ihrer Herkunftsfamilie zugerechnet wurden und durch die Heirat kein Verwandtschaftsverhältnis mit der Familie des Ehemannes begründet wurde. Da die Kinder zur Familie des Mannes gehören, hatten sie auch dann im Haushalt des Mannes bzw. dessen Vaters zu bleiben, wenn die Frau aus irgendeinem Grund den Haushalt verliess oder verlassen musste. Die Frau ging zurück zu ihrer Herkunftsfamilie, sie hatte keinerlei Eigentumsansprüche, sondern lediglich ein Anrecht auf privaten Besitz in Form einer Mitgift. Diese Regeln bestimmen auch heute trotz der migrationsbedingten Aufsplitterung vieler Haushalte noch das Denken grosser Teile der kosovo-albanischen Bevölkerung.

2 Staatliches Recht oder Gewohnheitsrecht?

Seit den 1960er Jahren gibt es eine juristische Fakultät in Kosovo, an der mehrere Generationen kosovo-albanischer JuristInnen ausgebildet wurden. Als in der Folge der serbischen Repression AlbanerInnen aus der Verwaltung und anderen Positionen vertrieben wurden, gab es kaum mehr albanische JuristInnen, die ihren Beruf ausüben konnten. In dieser Periode zogen sich auch die albanischen Frauen aus dem öffentlichen Leben zurück.

Basierend auf der UN-Resolution 1244 hat sich die UN-Übergangsverwaltung UNMIK für die Etablierung einer neuen Rechtsordnung eingesetzt. Ein funktionierendes Sicherheits- und Justizsystem sollen aufgebaut und moderne Gesetze verabschiedet werden, die einen gleichberechtigten Zugang zu den staatlichen Institutionen erlauben. Dieser Prozess ist angelaufen, die Probleme liegen vor allem in der Implementation der neu verabschiedeten Bestimmungen. So hat in einem Gesetz vom 19. Februar 2004 die kosovarische Nationalversammlung die Gleichstellung von Frau und Mann postuliert. Danach sind zum Beispiel Zwangsverbindungen ungültig und strafbar.⁵ Der Erlass derartiger Gesetze hat wichtige symbolische Bedeutung. Es sollte jedoch klar sein, dass die Verabschiedung eines solchen Gesetzes eine Gleichstellung nur soweit herstellen kann, als zugleich eine institutionelle Absicherung des Zugangs und der Durchsetzung solcher Rechte eingeführt wird und wenn sich die anspruchsberechtigten Personen an Polizei und Justiz wenden oder zu wenden wagen.

Das albanische Gewohnheitsrecht steht in vieler Hinsicht zum staatlichen Recht in direktem Gegensatz. Eine Lektüre des Kanun macht deutlich, dass auch gewaltsame Konfliktlösungen Aufgaben der Familienverbände, nicht etwa staatlicher Institutionen sind. Staatliches Recht demgegenüber toleriert keine Blutrache oder andere Formen gewaltsamer Selbsthilfe, sondern verlangt, dass die Ausübung von Zwang und Gewalt in den Händen des Staates bleibt.

Seit April 2004 gelten für das Gebiet Kosovos ein neues Strafgesetz und eine neue Strafprozessordnung. Im Bereich des Zivilrechts gelten in Kosovo derzeit noch die Bestimmungen des früheren jugoslawischen Rechts. Dieses sieht für das Familien- und Erbrecht ähnliche Regelungen vor wie andere europäischen Rechtsordnungen. So entscheiden die Gerichte über die Scheidung, das Sorgerecht für Kinder (zugunsten eines der Elternteile oder einer dritten Person) und den Unterhalt.⁶ Die Tradition sieht demgegenüber vor, dass die Familien diese Dinge selbst regeln.

Die erweiterten, sehr grossen Haushalte, von denen der Kanun ausgeht, gibt es im städtischen Bereich nicht mehr. Dennoch ist der Kanun als Orientierungsrahmen und Verhaltenskodex vor allem für das Familienleben verbindlich geblieben, nicht nur in ländlichen und abgelegenen Gebieten. Die heutigen Familienverhältnisse in Kosovo bleiben weiterhin patriarchal geprägt, traditionelle Rollenteilung und Verhaltensre-

⁵ Law No. 2004/2 On gender equality in Kosovo, 19.2.2004.

⁶ Seeline South Eastern European Women's Legal Initiative Family law report.
<http://www.seeline-project.net/FamilyLaw/YugoslaviaFL.htm>

geln sind häufig noch eine Selbstverständlichkeit.⁷ Eine Kenntnis der detaillierten Inhalte des Kanuns ist nicht unbedingt Allgemeingut, sondern den Spezialisten, meist alten, angesehenen Männern (so genannte "Pleq", singular "Plaku") vorbehalten. Patriarchales Machtgefälle innerhalb der Familien etwa oder das ausschliessliche Erbrecht der Söhne sind so selbstverständlich, dass insoweit eine genaue Kenntnis des Gewohnheitsrechts oder eine Bezugnahme darauf nicht nötig sind. Bestimmte Elemente der Tradition (Ehrbegriff, Stellung und Rechte von Frau und Mann, familienrechtliche Fragen, Erbfolge) lassen sich trotz aller gesellschaftlichen Veränderungen offensichtlich auf die heutigen veränderten Lebensbedingungen übertragen und haben immer noch grosse Akzeptanz unter der kosovo-albanischen Bevölkerung.

Das Bewusstsein, dass die Tradition teilweise mit dem staatlichen Recht kollidiert und dass das staatliche Recht den Primat beansprucht, ist selbstverständlich vorhanden. Niemand wird die (selten gewordene) Blutrache für legal halten. Die Beteiligten wissen, dass sie sich strafbar machen. Sie können die staatlichen Sanktionen in Kauf nehmen oder ihnen auszuweichen versuchen. In den Gebieten, in denen die Blutrache noch existiert, kann die Akzeptanz einer solchen Praxis bei der Bevölkerung ungeachtet staatlichen Strafanspruchs hoch sein.

Das staatliche Recht lässt sich in anderen Bereichen aushebeln oder umgehen, wenn die Tradition die günstigeren Ergebnisse bietet. So könnte seit Jahrzehnten nach dem Gesetz die Frau nach einer Trennung oder Scheidung ebenso das Sorgerecht für die Kinder zugeteilt erhalten wie der Mann. Das ist jedoch nicht im Sinn der Tradition, nach der die gemeinsamen Kinder im Haushalt des Mannes bzw. dessen Vaters bleiben, hingegen die Frau in den Haushalt ihres Vaters zurückkehrt. Damit wird auch der Vater der Frau einverstanden sein, weil für ihn diese Kinder "fremd" sind und zur Patriline des Ehemannes gehören. Die Gerichte werden den Wunsch der Frau, die Kinder behalten zu können, in der Regel nicht unterstützen, sondern die traditionelle Lösung favorisieren. Das ist ohne Bezugnahme auf den Kanun möglich. Die Gerichte haben auf das "Kindeswohl" zu achten, das wegen der ökonomisch und sozial schwachen Position einer alleinstehenden Frau und wohl auch wegen der patriarchalen Tradition gegen sie spricht.

Die heutige Situation lässt sich als **pluralistisch** beschreiben. Es ist nicht von einer ausschliesslichen Geltung staatlichen Rechts (oder umgekehrt des Gewohnheitsrechts) auszugehen, sondern es existieren de facto verschiedene Formen der Akzeptanz, eines Miteinander oder aber einer Kollision beider Normenkategorien. Da Konflikte aus einer traditionellen Optik nicht nur als Konflikte zwischen Individuen, sondern als Konflikte zwischen Familien oder Verwandtschaftsgruppen begriffen werden, behalten traditionelle Formen der Konfliktaustragung, aber auch der Konfliktlösung nach wie vor grosse Bedeutung. Sie können ohne Einschaltung von Polizei und Justiz durch hochangesehene Schlichter ("Pleq") erfolgen. Gerichte und Polizei werden vielen von der Tradition vorgesehenen Konfliktlösungen häufig Verständnis entgegenbringen, sie unterstützen oder bei ihren Entscheidungen berücksichtigen. Bei den während der Abklärungsreise geführten Interviews war verschiedentlich ein Laienrichter eines staatlichen Gerichts anwesend. Er schilderte eine Praxis der Gerichte, wonach bei Strafverfahren, die Gewalttaten zum Gegenstand

⁷ Bundesamt für Flüchtlinge, Themenpapier Kosovo/Jugoslawien, Die kosovo-albanische Frau in Familie und Gesellschaft, 25.10.2000, S. 6.

hatten, immer gefragt werde, ob sich die Familien geeinigt haben. Ist das der Fall, werden Strafen niedriger ausfallen.

3 Position der Frau

Der Status der Frau ist nach Tradition niedriger als der des Mannes. Sie gehört lebenslang der Herkunftsfamilie. Dorthin kehrt sie auch zurück, wenn sie kinderlose Witwe wurde, geschieden wurde oder sich nicht entsprechend der von der Tradition vorgesehenen Rolle benimmt. Das Gebären von Söhnen und die Arbeit im Haushalt des Ehemannes verschaffen der Frau die grundsätzliche Berechtigung, im fremden Haushalt zu leben. Der Kanun drückt das unverblümt folgendermassen aus:

Sie ist Shakull (Schlauch), in dem die Ware transportiert wird, d.h. sie ist dazu bestimmt, die Kinder eines fremden Mannes (d.h. eines nicht Blutverwandten) zu tragen, sonst aber, dem Blute nach, gehört sie ihrem Elternhaus, wohin sie als (kinderlose) Witwe wieder zurückkehrt.⁸

Männer entscheiden in Haushaltsangelegenheiten und sind für das Familienbudget verantwortlich. Nach den Normen des Gewohnheitsrechts sind die Mädchen vollständig von ihren Eltern und die Frauen von ihren Männern abhängig. Selbst erwerbstätige und als emanzipiert geltende Frauen halten zuhause die Rollenteilung und die traditionellen Verhaltensregeln für die weiblichen Familienmitglieder ein. Ein sicherlich heute verglichen mit früher grösseres Mitspracherecht wird nach aussen wenig sichtbar.⁹ Region und Urbanitätsgrad, Grösse und soziale Stellung der Familie, Besitz und Wohlstand, Bildungsgrad und Verwandte in der Diaspora mögen Einfluss auf die Position der Frau haben.¹⁰ In den ländlichen und schwer zugänglichen Regionen ist die Analphabetismusquote unter den Frauen noch immer hoch. Die wenigsten Frauen haben dort eine Berufsausbildung.¹¹

Den Einschränkungen, denen Frauen innerhalb des patriarchalen Systems unterworfen sind, stehen umgekehrt Solidarität und Unterstützung durch die eigene Familie gegenüber. Diese beinhaltet zum Beispiel das Recht, notfalls in den Haushalt der Eltern zurückkehren zu dürfen. Die Unterstützung der Herkunftsfamilie gilt, solange sich die Frauen innerhalb der für sie vorgesehenen Rolle bewegen. Ist das nicht mehr der Fall, droht Statuslosigkeit.

⁸ Der Kanun. Das albanische Gewohnheitsrecht nach dem sogenannten Kanun des Leke Dukagjini, kodifiziert von Shtefjen Gjekovi, Peje 2001, S. 80.

⁹ Bundesamt für Flüchtlinge, Themenpapier Kosovo/Jugoslawien, Die kosovo-albanische Frau in Familie und Gesellschaft, 25.10.2000, S. 6.

¹⁰ Rahel Bösch, Kosova: Situation der albanischen Frauen – Rückkehrperspektive für alleinstehende Frauen und Mütter, SFH, März 2001, S. 6.

¹¹ Auskunft von Jasmina Prpic (bosnische Juristin, die für Medica Mondiale in Kosovo gearbeitet hat), Auskunft an die SFH, 30.4.2004.

3.1 Eheschliessung

Herkömmlicherweise wurden die Ehen von den Eltern oder Verwandten vermittelt. Ohne Einverständnis der Eltern, insbesondere des Haushaltsvorstands (bei einer erweiterten Familie) war die Eheschliessung kaum möglich. Auch in den letzten Jahrzehnten gab es noch Zwangsheiraten. Heute scheinen von der Familie gebilligte Liebesheiraten unter der jüngeren Generation die Regel zu sein. In den Dörfern ist aber die soziale Kontrolle zu gross, als dass sich Beziehungen und Partnerwahl völlig frei gestalten könnten. Dort ist das Einverständnis der Eltern noch immer ausschlaggebend. Einer der Interviewpartner drückte es so aus: *"Ein Zusammenleben ohne Zustimmung der Familien wird nicht gerne gesehen."* Die herkömmliche Form der Eheschliessung besteht darin, dass die junge Frau von der Familie des Mannes in ihrem Elternhaus abgeholt und zum Mann gebracht wird, mit dem sie in einem gemeinsamen Zimmer unter einem Dach im Haus der Schwiegereltern lebt. Diese Form der Eheschliessung ist der amtlichen gleichwertig, die Frau gilt als verheiratet, sobald sie mit ihrem Mann in einem fremden Haus lebt. Kehrt die Frau wieder in ihr Elternhaus zurück, gilt sie als geschieden.

Die Mädchen heirateten gewöhnlich sehr jung. Es war üblich, die ohnehin nicht standesamtliche Vermählung wieder rückgängig zu machen, wenn kein Kind zur Welt kam. Das hielt die Frau in einer unsicheren Position, in der sie rechnen musste, wieder zu ihren Eltern zurückgeschickt zu werden.

Die Praxis der Eheschliessung im traditionellen Rahmen ohne standesamtliche Registrierung scheint sich auch unter der jüngeren Generation fortzusetzen, bis das Ziel erreicht ist (Geburt eines Sohnes). Oft wird dann oder überhaupt bei Schwangerschaft erst die Registrierung der Ehe vorgenommen.

3.2 Scheidung

Die Scheidungsrate ist noch immer tief und weist auf die sehr grosse Abhängigkeit der Frauen von ihren Männern hin, vor allem in ökonomischer Hinsicht. Die Initiative zur Trennung geht meist vom Mann aus, von der geschiedenen Frau wird erwartet, dass sie in die Herkunftsfamilie zurückgeht. Der gerade im ruralen Bereich niedrige Bildungsstand der Frauen, ihre ökonomische Abhängigkeit und der traditionelle Gehorsam der Frau gegenüber dem Mann sind Faktoren, die es einer Frau schwer machen, eine Trennung in Betracht zu ziehen oder zu initiieren. Erfahrungsgemäss kehren viele Frauen, die die Initiative ergriffen haben, sich zu trennen, wieder zu ihren Männern zurück, nachdem Sozialämter oder andere Stellen zusätzlich auf diese "Problemlösung" gedrängt haben.¹²

Für eine in einem traditionellen Umfeld lebende Frau ist eine Scheidung mit einem erheblichen Ansehensverlust verbunden. Die Frau ist in der Regel nach einer Trennung gezwungen, zu ihrer Herkunftsfamilie zurückzukehren. Dort ist sie nicht unbedingt willkommen. Ihre Kinder sind von der Herkunftsfamilie der Frau als "fremdes

¹² Auskunft von Jasmina Prpic vom 11.11.2004.

Blut" betrachtet und unerwünscht. Die Frau kann gedrängt werden, sich schnell wieder zu verheiraten, meist mit einem älteren und verwitweten Mann.

Häufigste Scheidungsgründe sind nach Umfragen Gewalttätigkeit der Männer, hohe Arbeitslosigkeit und Armut sowie Einmischung seitens der Schwiegereltern.¹³

3.3 Sorgerecht nach Scheidung oder Tod des Mannes

Selbst nach einem gerichtlichen Entscheid, dass die Frau das Sorgerecht für ihre Kinder erhält, kann der Druck ihres Umfelds auf sie so gross werden, dass sie "freiwillig" die Kinder an ihren früheren Mann herausgibt.¹⁴ Ein Interviewpartner drückte es so aus: *"Das Gericht kann aber auch entscheiden, dass das Kind zur Mutter kommt. Selbst dann wird die Familie mit allen Mitteln versuchen, dass die Kinder beim Vater bleiben. Es werden Vertreter der Familie des Mannes zur Familie der Frau gehen. Deren Vater denkt ja gleich und sie werden zu erreichen versuchen, das Kind mitzunehmen. Sie werden innerlich nie akzeptieren, dass das Kind bei der Mutter bleibt."*

Grundsätzlich ist die Position der Witwe nach der Tradition besser als die der geschiedenen Frau. Ein Interviewpartner: *"Als Witwe hat die Frau grundsätzlich das Recht zu bleiben, als geschiedene Frau ist das was anderes, da hat sie überhaupt keine Rechte."* Ob die Witwe nach dem Tod des Mannes auf dem Hof der Schwiegereltern bleiben darf oder die Kinder zurücklassen und das Haus verlassen muss, liegt letztlich in die Entscheidungsbefugnis der Schwiegereltern. Nach dem Krieg des Jahres 1999 gab es eine alarmierende Zahl von Vertreibungen der Witwen aus dem Haushalt der verstorbenen Männer.¹⁵ Hat die Witwe ihrerseits den Wunsch, den Haushalt der Schwiegereltern zu verlassen, muss sie eine Freigabe von ihren Schwiegereltern erhalten. Das Sorgerecht verliert sie auf jeden Fall, wenn sie wieder heiratet.

Nach dem Krieg sind grosse Probleme für traditionell verheiratete Frauen entstanden, wenn ihre Männer vermisst waren und sie eine Eheschliessung nicht beweisen konnten. Sie mussten zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen beweisen, dass sie fünf Jahre mit dem Mann zusammengelebt haben, falls sie Kinder mit dem Mann hatten. Wenn sie kein Kind mit ihm hatten, verlängerte sich diese Frist auf 15 Jahre. (diese Frist soll auf zehn Jahre reduziert werden, was aber die Lage dieser Frauen nicht allzu sehr bessert). Nicht zuletzt wegen der zumindest de iure möglichen erbrechtlichen Ansprüche der Frau sind die Familien der Männer nicht daran interessiert, dass die vermisste Person für tot erklärt wird.¹⁶

¹³ Centre for Protection of Women and Children, Annual 2003, S. 39.

¹⁴ UNIFEM, No safe place, Results of an Assessment on Violence against Women in Kosovo, April 2000.

¹⁵ Jasmina Prpic, Zum zweiten Mal Opfer. Die Lage der Frauen in Kosovo, Freiburg, 2002, S. 10. Frau Prpic ist eine Rechtsanwältin, die für die Organisation Medica Mondiale in Gjakove gearbeitet hat.

¹⁶ Auskunft der Juristinnen von Medica Kosova, 14.10.2004.

3.4 Erbschaft

Grundeigentum und Erbschaft sind nach der Tradition Männerangelegenheiten. Selbst wenn alle Männer der Herkunftsfamilie minderjährig sind, sind sie es, die eigentums- und erbberechtigt sind, niemals die Frauen. Die Frau kann indirekt am Erbe teil haben, wenn sie nach dem Tod im Haushalt des Mannes bleiben kann und die Kinder aufzieht. Sie selbst ist jedoch nicht erbberechtigt.¹⁷

Nach dem für Kosovo gültigen jugoslawischen Zivilrecht wären die Frauen erbrechtlich den Männern gleichgestellt, d.h. Töchter könnten ebenso erben wie die Söhne. Tatsächlich kommt es kaum vor, dass Frauen ihren Anteil herausverlangen. Meist verzichten sie, ob verheiratet, verwitwet oder geschieden "freiwillig" auf den elterlichen Erbteil zugunsten der Brüder. Würde eine Frau versuchen, ihr Erbe gerichtlich durchzusetzen, würde sie ihr Recht, notfalls zur Herkunftsfamilie zurückkehren und bei dieser wohnen zu dürfen, aufs Spiel setzen. Die männlichen Angehörigen gehen selbstverständlich davon aus, dass die Frau ihr Erbe aufgibt, das automatisch an den Bruder (falls es den nicht gibt, an einen Bruder des Vaters) geht. Schon mit der Eheschliessung verzichtet die Frau de facto darauf – sie kommt ja in eine andere Familie und kann dort "versorgt" werden. Das ausschliesslich männliche Erbrecht lässt sich auch mit dem staatlichen Recht vereinbaren, indem die männlichen Erben testamentarisch eingesetzt werden. Das ist aber in der Regel gar nicht nötig, da die Frauen ihr Erbe nicht geltend machen.

3.5 Ehre und die Folgen

Träger der Ehre ("ndere") ist nach der Logik des Kanuns der Mann; die Ehre jedes Mannes ist grundsätzlich gleich, unabhängig von seiner sozialen Stellung. Ehrverletzungen können nicht entschädigt, sondern nur vergeben oder "mit Blut abgewaschen werden", denn ein entehrter Mann wird für tot gehalten.¹⁸ Ehre/Schande-Konzepte im Mittelmeer-Raum bringen immer Werte zum Ausdruck, die für Männer anders sind als für Frauen. Die Ehre der Frau ist Bestandteil der Ehre des Mannes, d.h. seine Ehre hängt unmittelbar von dem Verhalten der ihm anvertrauten Ehefrauen, Schwestern, Töchter ab (Virginität, Treue, Schamhaftigkeit). Er schuldet ihnen Schutz. Übergriffe auf die Frauen bedeuten nach diesem Konzept die denkbar schwerste Verletzung der Ehre des Mannes.

¹⁷ Der Kanun bestimmt: Der Kanun anerkennt als Erben nur den Sohn, nicht die Tochter. Den ausser-ehelichen Sohn erkennt der Kanun nicht als Erben an. Dem Blutneffen (väterliche Linie) fällt das Erbe zu, nicht dem Milchneffen (mütterliche Linie). Weder bei Eltern noch bei Gatten tritt die Frau in das Erbe ein. Der Kanun, Peje 2001, S. 93.

¹⁸ Der Kanun. Das albanische Gewohnheitsrecht nach dem sogenannten Kanun des Lekë Dukagjini kodifiziert von Shtefjen Gjekovi, Peje 2001, S. 24.

3.6 Ausserhehliche oder vorehliche Beziehungen, nichteheliche Kinder

Die Tradition lässt keine andere Form der Beziehung zwischen Mann und Frau zu als die Ehe. In einer der bei der Abklärungsreise im Oktober 2004 besuchten Gemeinden wurde am vorangegangenen Wochenende die Braut nach dem Hochzeitsfest mitten in der Nacht zu ihren Eltern zurückgeschickt, da sie angeblich nicht Jungfrau sei. Welche Konsequenzen das für die junge Frau haben wird, war zu diesem Zeitpunkt nicht klar. Es wurde ein traditioneller Schlichter ("Plaku") angerufen, um den Konflikt zwischen den Familien zu lösen.

Uneheliche Kinder sind der sichtbarste Beweis für Schande und ein grosses Tabu. Ein nichteheliches Kind gilt als ausserhalb des Gesetzes stehend (hat damit keine Existenzberechtigung) und ist von Erbrecht und Teilnahme an der Gemeinschaft ausgeschlossen. Die seitens der Interviewpartner vorgeschlagenen Lösungsstrategien ("*entweder die Frau geht oder das Kind stirbt*", d.h. Verstossung der Tochter oder Abtreibung) machen deutlich, dass es für Mutter und nichteheliches Kind keinen Platz in dieser Gesellschaft gibt. Vollkommen inakzeptabel und unvorstellbar ist, dass die Frau mit dem nichtehelichen Kind im Haus ihres Vaters lebt. "*Bis heute gibt es keinen Fall, dass eine Frau mit dem Kind ins Haus des Vaters geht. Das wird ein Vater nie zulassen*" – so die Aussagen eines der Interviewpartner. Ein Ausweg kann allenfalls die Legalisierung der Beziehung durch Heirat mit dem Kindsvater sein – das ist zwar keine Lösung im Sinn der Tradition, aber eine, bei der die Beteiligten einigermassen das Gesicht wahren können.

Wie weit die soziale Kontrolle im ländlichen Gebiet geht, zeigt die Schilderung einer Gynäkologin: "*Die meisten Frauen dürfen für gynäkologische Untersuchungen nicht alleine kommen. Die allgemeine Meinung lautet: Junge Frauen brauchen keine gynäkologischen Untersuchungen, wenn es eine solche Untersuchung braucht, können eigentlich nur unmoralische Gründe dahinterstecken.*"¹⁹

Die Folgen einer Verstossung durch den Ehemann und insbesondere die eigene Familie sind gravierend. Wer auch das Recht auf Rückkehr in die Herkunftsfamilie verloren hat, muss isoliert leben.²⁰ Die Verstossung einer Tochter erfolgt häufig mit den Worten des Vaters/Haushaltsvorstands, die Tochter (bzw. ein anderes weibliches Familienmitglied) sei "tot" für die Familie, bzw. er habe keine Tochter mehr. Die anderen Familienmitglieder äussern sich in ähnlicher Weise, von ihnen wird erwartet, jeglichen Kontakt zur Tochter oder Schwester abzuberechen. Diese kann keinerlei Hilfe seitens der Familie mehr erwarten und wird angesichts des schwachen Sozialsystems in Kosovo überhaupt Mühe haben, Unterstützung von irgendeiner Seite zu bekommen. Sie kann sich an Frauenorganisationen wenden, doch sind deren Möglichkeiten sehr limitiert (eine Unterbringung in den wenigen geschützten Häusern kann daran scheitern, dass diese für andere Zielgruppen – Opfer gerade erlittener Gewalt – vorgesehen oder ständig überfüllt sind; die Unterbringung ist in Prishtina auf drei Wochen, in Gjakove auf drei Monate beschränkt). Die häufigsten Interventionen dieser Organisationen oder der Sozialhilfestellen bestehen darin, mit

¹⁹ Auskunft der Gynäkologin von Medica Kosova, 14.10.2004.

²⁰ UNIFEM/DFIC, No Safe Place, An Assessment on violence against Women in Kosovo, 2000, S. 44.

den Familien über eine Rückkehr der Frau zu verhandeln. Alimentenzahlungen lassen sich kaum je durchsetzen, weil die Väter in aller Regel arbeitslos und zahlungsunfähig sind. In der Frage, ob gegenüber Frauen, die gegen die Tradition verstossen haben, Gewalt seitens des Ehemannes oder der eigenen Familie ausgeübt wird, waren die InterviewpartnerInnen zurückhaltend (*"hängt von der einzelnen Familie ab, wir haben keine Kontrolle was mit der Frau passiert, wenn sie wieder bei ihrer Familie wohnt"*). Ehrenmorde – im Kanun vorgesehen – werden für die heutige Situation verneint. Als gravierendste Sanktion wird die gesellschaftliche Isolation innerhalb (falls doch eine Rückkehr möglich ist) und ausserhalb der Familie bewertet.

3.7 Gewalt gegen Frauen während des Konflikts 1998/1999 und danach

3.7.1 Vergewaltigungen

Während des Konflikts waren viele kosovo-albanische Frauen im Gebiet Kosovos dem Risiko ausgesetzt, vergewaltigt zu werden.²¹ Die Vergewaltigungen waren das Instrument systematischer ethnischer Säuberungen. Frauen und ihre Familien sollten aus dem Gebiet Kosovos vertrieben werden. Die Vergewaltigungen geschahen in deren Häusern, während der Flucht und Deportation und bei der Gefangennahme. Die Zahl der während des Krieges begangenen Vergewaltigungen wird auf 20'000 geschätzt.²² Die besuchten Frauenorganisationen halten diese Zahl für zu niedrig und gehen davon aus, dass die meisten Vergewaltigungen nicht bekannt wurden, weil die Frauen es vorziehen, zu schweigen.

In der traditionellen Sicht sind Männer Ernährer und Beschützer der Familie. Eine Frau zu berühren, bedeutet die Ehre der Familie zu verletzen und den Mann direkt zu einer Reaktion zu zwingen. Für das serbische Militär und die Paramilitärs waren die Massenvergewaltigungen eine Methode, die Untergrundarmee UCK aus der Reserve zu locken und zur Evakuierung der Bevölkerung zu veranlassen.

Vergewaltigungen sind ein grosses Tabu in der kosovo-albanischen Gesellschaft. Sexuelle Gewalt gegenüber einem weiblichen Familienmitglied wird immer mit der Ehre des für sie zuständigen Mannes (Ehemann, Vater, andere männliche Verwandte) in Verbindung gebracht. Deshalb wird seitens der Frauen alles daran gesetzt, zu verhindern, dass solche Vorgänge überhaupt an die Öffentlichkeit gelangen. Kosovarische Frauen waren nach dem Krieg sehr viel seltener als bosnische Frauen bereit, über Vergewaltigungen zu sprechen. Nur sieben Frauen sahen sich seit Kriegsende in der Lage, vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag auszusagen. Die Gründe für das Schweigen der Frauen sind nach der Schilderung der Interviewpartnerinnen vielfältig. Viele vergewaltigte Frauen sind traumatisiert, Gefühle von Scham und Schuld hindern sie, sich zu äussern. blieb die Vergewaltigung in ihrem Umfeld unbemerkt, konnte die Frau befürchten, mit ihrer Äusserung die Familie zu zerstören. Befürchtungen, nicht mehr heiraten zu können oder in der Gesellschaft ausgestossen zu sein, konnten eine Rolle spielen. Gefürchtet wurden Reaktionen des ei-

²¹ Kosovo/Kosova, as seen as told, An analysis of the human Rights findings of the OSCE Kosovo, Rape as a weapon of ethnic cleansing, Verification Mission, October 1998 to June 1999, S. 56. <http://www.hrw.org/reports/2000/fry/>

²² Centre for Protection of Women and Children, Annual 2003, S.136.

genen Ehemannes, Vaters, der Brüder und des ganzen Umfelds. Es kam vor, dass der verlobte Partner die Frau verliess, nachdem sie von den Serben "benutzt" wurde. Wahrscheinliche Racheakte gegen die Täter konnten zudem das Leben der Angehörigen in Gefahr bringen.

Die traditionsbedingte Betonung der männlichen Ehre berücksichtigt nicht, dass die vergewaltigte Frau Opfer ist und keine Schuld an der Vergewaltigung trägt. Statt sie als Opfer zu betrachten, begegneten solche Frauen Misstrauen und Abneigung seitens der Gesellschaft. Sie können nicht einmal auf Verständnis innerhalb der eigenen Familie zählen. Eine Vertreterin einer Frauenorganisation schildert das so:

"Vergewaltigte Frauen werden von der Gesellschaft als schwarzes Schaf gesehen. 'Wir waren alle weg, warum war sie da?' Die Frauen sprechen auch nicht von sich, wenn sie mit uns über die Vergewaltigung berichten, sondern in dritter Form, über Frauen die gestorben sind oder im Ausland leben. Nach dem Krieg gab es viele Suizide... Für die Vergewaltigung als eine traumatisierende Situation besteht kein Verständnis. Sie ist etwas Anormales; Depressionen, Suizide sind die Folge, Mädchen verlassen die Schule, werden bei der Arbeit entlassen. Sie können mit niemandem sprechen. Bei uns ist die Ehre der Familie tangiert, wenn eine Vergewaltigung geschehen ist. Über die meisten Probleme kann gesprochen werden, nicht über vergewaltigte Frauen. Es ist eine Schande, Männer werden sich in ihrer Ehre beschädigt fühlen, weil sie die Frauen nicht schützen konnten. Die Opfer werden mit älteren Männern verheiratet, sind innerhalb der Familie isoliert, können nicht mehr an Familienfesten teilnehmen. Es wird über sie wie über schlechte Frauen gesprochen. Es gibt immer Gründe für einen Verdacht: Warum ist sie nachts rausgegangen? Sie wird mitgemacht haben. Dieser Generalverdacht ist die zweite Vergewaltigung."²³

Sowohl die eigenen Familien wie auch die kosovarische Gesellschaft insgesamt versagen bei diesem Thema.²⁴

3.7.2 Innerfamiliäre Gewalt

Die häusliche Gewalt hat markant zugenommen und stellt im heutigen Kosovo ein gewaltiges Problem dar. Schon der Kanun liefert eine Legitimation für die Gewalt gegen Frauen.²⁵ Als Gründe für die Zunahme der Gewalt werden genannt die Zerstörung der sozialen Strukturen während der Milosevic-Zeit, willkürliche Verhaftungen, Krieg, Vertreibungen, Massaker, Tötungen von Angehörigen, Verschwinden von Familienmitgliedern, Deportationen, Vergewaltigungen, Zerstörung der Häuser, Posttraumatische Störungen, Armut, Nachkriegs-Migrationen, fehlende Zuständigkeiten oder Kapazitäten der neuen staatlichen Institutionen.²⁶ Einigkeit besteht darüber, dass Arbeitslosigkeit und Armut der meisten Familien das patriarchale Gefälle verstärkt haben. Gewalt innerhalb der Familie wird immer noch weitgehend als eine familieninterne Angelegenheit wahrgenommen. Eine Interviewpartnerin sagte:

²³ Auskunft der Gynäkologin bei Medica Kosova, 14.10.2004.

²⁴ Centre for Protection of Women and Children (CPWC), Annual 2003, S.41.

²⁵ Der Mann hat das Recht, die Frau zu tadeln und zu beraten; die eigene Frau zu schlagen und zu binden, wenn sie seinen Anordnungen Spott bietet. Kanun, S. 84.

²⁶ CPWC, S. 39.

"Nach dem Krieg gab es viel mehr innerfamiliäre Gewalt, vorher war sie auch nicht so bekannt. Vor allem hat die Gewalt gegen Frauen zugenommen. Diese war früher auch nicht so beweisbar. Das Gericht hat in solchen Fällen immer gegen die Frauen entschieden, es sei denn, die Verletzungen waren sichtbar. UNMIK hat jetzt eine Aufklärungskampagne gemacht. In ruralen Gebieten sind die Probleme besonders gross. Sie vergrössern sich, weil die Frauen dort keine Unterstützung haben, sie haben ausserdem Angst, Anzeigen zu machen, weil sie nicht wissen, wo sie anzeigen sollen. Medica hat versucht, zu sensibilisieren. Nach den UNMIK-Regulations ist jetzt festgelegt, wie solche Vorfälle zu bestrafen sind."²⁷

3.8 Aktuelle Situation alleinstehender Frauen

Nach Einschätzung der beiden befragten Frauenorganisationen sind die grössten Probleme der Frauen ökonomische Fragen und soziale Fragen. Die Wirtschaft hat noch nicht zu funktionieren begonnen. In Gjakove zum Beispiel liegt die Arbeitslosenquote bei 85 Prozent. Von den 15 Prozent, die Arbeit haben, sind fünf Prozent Frauen. 40 Prozent aller Arbeitsstellen konzentrieren sich in Prishtina.

Die psychosoziale Situation ist das zweite grosse Problem. Es gibt ein grosses Mass an Traumatisierung, von dem vor allem Frauen und Kinder betroffen sind. Sie haben die Ermordungen ihrer Männer oder Eltern miterlebt oder selbst Misshandlungen und Vergewaltigungen erfahren. Allein in Gjakove gibt es 1750 alleinstehende Frauen, Kriegswitwen, andere Witwen und sonst alleinstehende Frauen. Die Position dieser Frauen ist selbst dann schwierig, wenn sie mit ihrer Herkunftsfamilie oder der Schwiegerfamilie leben können, besonders im ruralen Bereich. Die Frauen können viele Entscheidungen nicht selbst treffen, sondern müssen andere Familienmitglieder um Zustimmung fragen, selbst wenn es sich bei diesen um männliche Kinder handelt.

Alleinstehende/alleinerziehende Frauen haben keine ausreichende Lebensbasis. Sie erhalten wenig Sozialhilfe (30 bis 60 Euro pro Monat pro Haushalt, je nach Zahl der Familienmitglieder). Die Arbeitslosigkeit ist im Zunehmen begriffen und ist für Frauen ohnehin höher als für Männer. Arbeitslosenunterstützung gibt es in Kosovo keine. Die Frauen sind oft nicht ausgebildet. Es fehlt an Wohnraum, die Eigentumsrechte liegen ohnehin bei den männlichen Angehörigen. Alimente der Väter sind wegen deren Arbeitslosigkeit nicht realisierbar, die Gerichte überlastet.

In der Nachkriegsperiode haben – mit der Präsenz internationaler Truppen und Organisationen – in Kosovo Frauenhandel und Prostitution zugenommen. Während anfangs vor allem junge Frauen aus Osteuropa der Prostitution zugeführt wurden, sind es inzwischen viele Mädchen und Frauen aus Kosovo, die vom Frauenhandel betroffen sind. Sie stammen zumeist aus ländlichen Regionen, sind oft zwischen elf und 18 Jahren alt, nicht oder schlecht ausgebildet. In einer kleinen und überschaubaren Region wie Kosovo bleibt das nicht verborgen. Frauen ohne familiäre Unterstützung sind besonders gefährdet, Opfer von Zwangsprostitution zu werden. Die Gewährung physischer und psychischer Sicherheit für diese Frauen, gesellschaftliche Rehabili-

²⁷ Auskunft von Medica Kosova, 14.10.2004; UNMIK Regulation 2003/12 on Protection against Domestic Violence.

tation, die Rückkehr in die Schule oder zu den Familien sind Aufgaben, für die es derzeit noch keine geeigneten Institutionen gibt.²⁸

3.9 Durchsetzung von Frauenrechten

Wie dargestellt, fällt es alleinstehenden Frauen schwer, Sorgerechts- und erbrechtliche Ansprüchen geltend zu machen. Ähnliche Schwierigkeiten bestehen, wenn es darum geht, sich gegen drohende Gewalt zu schützen. Frauen aus ländlichen Regionen, aber nicht nur diese, scheuen sich davor, erlittene Gewalt anzuzeigen. Räumliche Entfernung zu den staatlichen Institutionen kann eine Rolle spielen, eher aber ist es die mangelnde Vertrautheit mit diesen oder Angst, einen innerfamiliären Konflikt nach aussen zu tragen. Die Frauen haben Angst davor, alle ihre Rechte zu verlieren und keinen Ort mehr zu haben, wo sie schliesslich hingehen können.²⁹ Zudem fehlt es an rechtlichem und polizeilichem Schutz für Opfer, die aus Angst vor weiteren Übergriffen auf Anzeigen verzichten. Opfer häuslicher Gewalt sind meist gezwungen, im Haus des Täters zu bleiben. Es gibt für diejenigen, die dort nicht mehr wohnen möchten, nicht sehr viele Alternativen. In Fällen von sexueller Gewalt müssen sich Frauen oft alleine bei der Polizei oder vor Gericht behaupten und sehen sich Druckversuchen und Drohungen seitens des Täters oder seiner Familie ausgesetzt.

Hinzu kommt, dass sich das kosovarische Justizsystem nach dem Krieg erst im Aufbau befindet und bisher ineffizient geblieben ist. Es gab nach den Jahren der serbischen Repression und der Vertreibung der AlbanerInnen aus dem öffentlichen Sektor keine kosovo-albanische JuristInnengeneration, auf der Gerichte und Staatsanwaltschaften hätten aufbauen können. Die heutige Gerichtsbarkeit in Kosovo besteht aus einem Obersten Gericht, fünf Bezirksgerichten und 24 Gemeindegerichten. Besonders die Gemeindegerichte sind nach einer Untersuchung der OSCE vollkommen überlastet, weil es zu wenige der zudem schlecht bezahlten RichterInnen gibt, weil Prozessparteien und Zeugen vor Gericht nicht erscheinen und weil die Urteilssprüche unter mangelhafter Qualität leiden.³⁰ So werden nach einer Auskunft von Medica Kosova in Gjakove derzeit Verfahren behandelt, die 2001 eingeleitet wurden.³¹

Auch wenn die jüngere Generation in den Grossstädten sich teilweise von der Kontrolle durch die Familien befreien konnte, steht dieser Lebensstil nicht allen offen. Insbesondere existiert in Kosovo keine Form der Mobilität, die es alleinstehenden Frauen in ruralen Gegenden erlauben würde, in die Grossstadt zu ziehen und dort zu leben. Das scheitert schon an den ökonomischen und sozialen Bedingungen, vor allem daran, dass es überall an Arbeitsstellen und an Wohnraum fehlt. Die meisten alleinstehenden Frauen sind zu wenig ausgebildet und auch zu unselbständig, einen solchen Schritt zu wagen.

²⁸ Centre for Protection of Women and Children, Annual 2003, S. 63.

²⁹ Centre for Protection of Women and Children, Annual 2003, S. 29.

³⁰ Institute for War and Peace Reporting, Kosovo: Overloaded Courts Grind to a Halt, 12.8.2004.

³¹ Auskunft der Juristinnen bei Medica Kosova, 14.10.2004.

4 Blutrache

Blutrache ("Gjakmarrja") bedeutet, dass die Tötung eines Mannes zur Folge hat, dass ein männliches Familienmitglied des Opfers gegenüber dem Täter oder einem nahen männlichen Verwandten des Täters in gleicher Weise reagieren muss. Wesentlich für das Verständnis der Blutrache im gesamten albanisch besiedelten Gebiet ist die Bedeutung der Ehre. Die Bedeutung der Ehre und des Ehrverlusts drückt sich aus in Sprichwörtern wie: "Man verliert das Leben, aber nicht die Ehre." Blutrache ist in diesen Vorstellungen nicht die Strafe für einen Mord, sondern Genugtuung für das vergossene Blut und damit auch Satisfaktion für die Beeinträchtigung persönlicher Ehre und der Ehre der Familie oder Sippe, die eng mit der Vorstellung des Bluts verbunden sind. Die Idee, dass die Seele des Ermordeten erst dann Ruhe finden kann, wenn sein Tod gerächt wurde, weist auf Elemente des Ahnenkults hin. Von der Blutrache bedroht ist nicht nur der Täter, sondern auch seine nahen männlichen erwachsenen Verwandten (die "Männerschaft des Mörderhauses" in der Terminologie des Kanun). Es geht darum, möglichst eine angesehene Person der gegnerischen Familie zu treffen, vor allem Brüder, Söhne oder den Vater, wenn nicht der Täter selbst getötet werden kann. Gegen Frauen und Kinder richtete sich die Blutrache nicht, so dass Frauen der verfeindeten Familien ohne weiteres den Kontakt aufrechterhalten konnten. Männer, die nicht Rache nahmen, galten als ehrlos und Feiglinge. Verzeihung in der vom Kanun vorgesehenen Form hingegen war gesellschaftlich und religiös akzeptiert. Voraussetzung war, dass eine von beiden Seiten respektierte Person vermitteln konnte.

Da das staatliche Strafsystem aus traditioneller Sicht nicht geeignet ist, den durch die Tötung entstandenen Ehrverlust wieder auszugleichen, kann eine Strafe die Blutrache oder Verzeihung nicht ersetzen. Eine Gefängnisstrafe schob die Rache nur auf, bis der Bestrafte das Gefängnis wieder verlassen hat.

Die Blutrache, wie sie im Kanun vorgesehen ist, ist hochreguliert. Der Mörder musste die Familie des Opfers informieren und für den Transport des Toten zu dessen Familie sorgen. Er konnte durch Vermittler zunächst einen 24-stündigen Waffenstillstand ("Besa", Gottesfriede – auch das gegebene Wort: *"Ein Mann von Besa ist einer, der sein Wort hält. Ein Mann ohne Besa ist kein Mensch"*) erwirken und an der Beerdigung seines Opfers teilnehmen. Die Tötung in Selbstverteidigung, zur Abwehr von Raub, Beleidigung und anderen Übergriffen zieht ebenfalls Blutrache nach sich, nicht aber unbeabsichtigte Tötungen (Unfälle). Allerdings kann die Frage, ob es sich tatsächlich um einen Unfall gehandelt hat, mitunter erst nach der Einschaltung von Vermittlern beantwortet werden. Vermittlungen über Waffenstillstände oder definitive Lösungen des Konflikts können durch angesehene und von beiden Seiten respektierte ältere Männer, die der gewohnheitsrechtlichen Regeln kundig waren, durchgeführt werden. Die von Blutrache bedrohten Männer wohnten während Jahren im eigenen Haus eingeschlossen, denn nur so konnten sie sich vor der Rache sicher fühlen. Während einer "Besa", die auch für einen längeren Zeitraum gewährt werden konnte, konnte die bedrohte Familie freier leben und der Arbeit nachgehen, ohne dauernd den Tod fürchten zu müssen. Schlichtungen liessen sich nicht erzwingen. Kam es zu einer Schlichtung, müssen alle Männer der zuletzt von einer Tötung betroffenen Familie einverstanden sein.

Bis in die Zeit des zweiten Weltkrieges gab es sowohl in Kosovo als auch in Nordalbanien sehr viele Fälle von Blutrache. Unter kommunistischer Herrschaft war sie in

Kosovo wie in Albanien unterdrückt, aber nie wirklich ausgerottet worden. Vor 1990 wurden von 120 Tötungen jährlich etwa 40 Fälle pro Jahr auf Blutrache zurückgeführt.³² Zu Beginn der 1990er Jahre gab es Bemühungen auf kosovo-albanischer Seite, einem Wiederaufleben alter Fehden durch Versöhnungszeremonien zwischen verfeindeten Familien entgegenzuwirken. Zu dieser Zeit lebten im Gebiet Kosovos noch ungefähr 1200 albanische Familien in Blutrache. Unter der Leitung von Anton Cetta organisierten in den Jahren 1990 und 1991 Schriftsteller und Intellektuelle, die begriffen hatten, dass für einen geeinten Widerstand gegen die serbische Repression die Blutrache verschwinden musste, Massenveranstaltungen in den meisten Regionen Kosovos, an denen Zehntausende von Personen teilnahmen. Zahlreiche in Blutrache verstrickte Familien versöhnten sich jeweils bei diesen Anlässen. Mindestens 1117 Fälle von Blutrache in Kosovo und angrenzenden Regionen mit albanischer Bevölkerung wurden in dieser Zeit geschlichtet sowie 2500 weitere Konflikte. Es handelte sich bei diesen Schlichtungen nicht um traditionelle Konfliktlösungen, sondern eher um Re-Interpretationen traditioneller Formen in einem besonderen politischen Kontext.³³

Während die Aktion von 1990/1991 als grosser Erfolg im Hinblick auf die Schlichtung zurückliegender Blutfehden für das Gebiet von Kosovo (nicht hingegen in Nordalbanien) angesehen werden kann, hat sie die Entstehung neuer Fälle von Blutrache nicht verhindert. Sicher hat sie dazu beigetragen, dass insgesamt ein bedeutender Rückgang von Blutfehden eingetreten ist. Das haben sämtliche Interviewpartner bestätigt.

Nach dem Ende des Krieges in Kosovo 1999, damit dem Ende serbischer Dominanz, kam es wie schon zuvor im Chaos des postkommunistischen Albanien, zu einer Renaissance von Racheakten, oft in einer brutalisierten Form und aus dem Hinterhalt, d.h. ohne Einhaltung traditioneller Regeln. Anonyme Rache galt nach der Tradition nicht als ehrenhaft. Sie unterlief die Waffenstillstände und Schlichtungsmöglichkeiten, die Rolle der alten Männer, die vermitteln konnten und damit auch eine gewisse Kontrolle des gesellschaftlichen Umfelds. Von 1999 bis Ende 2003 ereigneten sich vierzig Tötungen, die mit Rache im Zusammenhang gebracht werden.³⁴

Blutrache in der tradierten Form gibt es auch heute noch, wenn sie auch selten geworden ist. Die Interviewpartner sehen einen Unterschied zu früheren Formen der Blutrache darin, dass sich die Rache heute eher gegen den Urheber der Tötung richtet, weniger gegen seine männlichen Verwandten. Diese können dennoch Grund haben, sich vor emotionalen Reaktionen der Familie des Opfers zu fürchten, sich einzuschliessen und das Haus nicht zu verlassen. In einem der im Oktober 2004 besuchten Dörfer in der Region Drenica gibt es eine aktuelle Blutfehde zwischen zwei miteinander verwandten Familien: Die Familie des Täters besteht aus insgesamt 30 Personen. Sechs Männer, drei ältere und drei jüngere, verlassen das Haus nicht mehr. Einer dieser Männer war bereits angegriffen und verletzt worden. Der Täter soll in Selbstverteidigung getötet haben und war elf Monate im Gefängnis. Als er entlassen wurde, verweigerte die Familie des Getöteten eine "Besa". Das Beispiel zeigt, dass die staatliche Strafe die Blutrache nicht ersetzt.

³² Nach Äusserungen des Musikethnologen und Albanologen Dr. Zymer Neziri, Gespräch vom 12.10.2004.

³³ Auskunft von Dr. Zymer Neziri, der zu diesen Vorgängen das Buch "PAJTIMI I GJAQEVE" mitverfasst hat.

³⁴ Institute for War and Peace Reporting, Blood feuds revive in unstable Kosovo, 19.2.2004.

Ein Fortleben der Blutrachetradition bedeutet nicht, dass sie nicht von einem grossen Teil der kosovo-albanischen Bevölkerung abgelehnt oder für überholt gehalten wird. Entscheidend ist, ob und wie sehr für eine Familie die gewohnheitsrechtlichen Vorstellungen (zu denen auch sehr positive Werte wie Gastfreundschaft oder die Bereitschaft, ein gegebenes Wort zu halten, gehören) Bedeutung haben und bindend geblieben sind. Als Regionen, in denen die Blutrache am ehesten noch lebendig ist, gelten bergige und abgelegene Gebiete vor allem in Westkosovo.

Wesentlich für einen Entschluss, Rache zu nehmen, kann die Stärke oder Schwäche der Konfliktparteien sein. So absolut die Forderung nach Rache in den gewohnheitsrechtlichen Konzepten formuliert ist, so sehr haben auch immer situative Elemente eine Rolle gespielt (Stärke oder Schwäche der Konfliktparteien, Versöhnungen oder Aussterben von Fehden). Ein auch längerer Auslandsaufenthalt des bedrohten Täters löst einen solchen Konflikt nicht, Rache kann auch im Ausland (wenn der Aufenthaltsort des Täters ausfindig gemacht und logistische Unterstützung organisiert werden kann) oder nach der Rückkehr nach Kosovo geübt werden.³⁵

Der Kanun galt für die und innerhalb der albanischen Sippen. Feinde oder Gegner mögen heute nicht mehr nur die anderen albanischen Familien aus demselben Dorf sein, sondern zum Beispiel serbische Nachbarn. Der Gedanke einer gleichwertigen Vergeltung lässt sich ganz offensichtlich auch auf andere Gegner und andere Kontexte übertragen, somit auch auf Personen anderer Ethnie. Die Interviewpartner haben bestätigt, dass sich Blutrache auch gegen Angehörige anderer ethnischer Gemeinschaften richten kann.

5 Zusammenfassung

Auch wenn die Rolle der Tradition nach Einschätzung der meisten interviewten Personen im heutigen Kosovo abnimmt, spielt sie doch eine nicht zu unterschätzende Rolle im Alltag vieler Menschen. Elemente der Tradition wie Ehrbegriff, Stellung der Rechte von Frau und Mann, familienrechtliche Fragen, Erbfolge lassen sich offensichtlich auf die heutigen veränderten Lebensbedingungen übertragen und sind nach wie vor akzeptiert. Die Familienstrukturen (Alters- und Geschlechterhierarchie, patrilineare Abstammung, Patrilokalität, männliche Erbfolge) richten sich weiterhin nach dem überkommenen Muster, insbesondere im ruralen Bereich. Wohl findet die junge Generation in den Grossstädten zu einem neuen Lebensstil, der den Einfluss der Familie zurückdrängt, doch kann weder dieser Lebensstil als repräsentativ gelten, noch können die Personen oder Gruppen, die am meisten unter den Restriktionen der Tradition zu leiden haben, einfach Wohnsitz in einer Grossstadt wie Prishtina nehmen. Das verhindern die ökonomischen und sozialen Bedingungen im heutigen Kosovo.

Die Tradition sieht die Familien und Familienverbände, nicht den Staat, im Zentrum des Geschehens und steht in mancher Hinsicht zum staatlichen Recht in direktem Gegensatz. Natürlich ist allgemein bekannt, dass Polizei und Gerichte gegen Prakti-

³⁵ Zugrunde liegt einem solchen Racheakt eine Entscheidung der männlichen Familienmitglieder. Als Rächer können Jugendliche ausgewählt werden, die mit einer geringeren Strafe davonkommen können oder Männer, die noch keine Familie haben.

ken, die gewaltsamen Charakter haben (Blutrache oder gewaltsames Vorgehen gegen Familienmitglieder), einschreiten oder einschreiten müssen. Doch können Täter darauf hoffen, dass die staatlichen Instanzen zumindest Verständnis für die Tradition zeigen und gibt es in vieler Hinsicht ein Nebeneinander oder Miteinander von staatlichem Recht und Gewohnheitsrecht. Das lässt sich besonders gut an der Zuteilung des Sorgerechts nach einer Scheidung oder an der durchgängigen Befolgung des ausschliesslichen Erbrechts der Männer zeigen: Die traditionelle Lösung (das Sorgerecht bleibt bei der Familie des Mannes; es gilt das Erbrecht der Söhne, nicht der Töchter) setzt sich durch und wird von den staatlichen Institutionen gestützt.

Die Tradition sieht eine abhängige und schwache Position der Frau vor. Die untergeordnete soziale Stellung trifft in besonderen Mass geschiedene und verwitwete Frauen und solche, die aus anderen Gründen alleinstehend und alleinerziehend sind. Wenn sie von ihrer Herkunftsfamilie nicht unterstützt werden, zum Beispiel weil sie ein nichteheliches Kind haben oder in anderer Weise gegen die Tradition verstossen, gibt es für sie in der kosovo-albanischen Gesellschaft keinen Platz. Das kosovarische Sozialsystem ist nicht in einem Zustand, der für alleinstehende Frauen eine Lebensgrundlage sichert. Die Nichtregierungsorganisationen haben sich aus Kosovo zurückgezogen. Chancen, eine Arbeitsstelle zu finden, existieren für alleinstehende und nicht ausgebildete Frauen nicht. Arbeitslosenunterstützung gibt es nicht, die Sozialhilfe von 30 bis 60 Euro pro Monat für den Haushalt einer solchen Frau ist nicht existenzsichernd. Es fehlt an Wohnraum, die Eigentumsrechte an Grundstücken und Häusern liegen ohnehin bei den männlichen Angehörigen. Alternativer Wohnraum steht allenfalls temporär zur Verfügung. Alimentenzahlungen der Väter sind wegen deren Arbeitslosigkeit in der Regel nicht realisierbar. Die Gerichte sind überlastet und ineffizient. Es gibt gerade unter alleinstehenden Frauen ein grosses Mass an Traumatisierung, viele haben die Ermordung ihres Mannes oder der Eltern erlebt oder selbst Misshandlungen oder Vergewaltigungen erfahren.

Die kosovo-albanische Tradition kennt die Blutrache. Sie ist ein hochregulierter Vorgang, der die Prinzipien der gleichdimensionierten Vergeltung, Formen des Waffenstillstands und der Schlichtung durch angesehene Vermittler kennt. Gefängnisstrafen lösen derartige Konflikte nicht, sondern schieben Blutrache nur hinaus. Es gibt heute immer noch Blutrache, vor allem in bergigen und abgelegenen Regionen Westkosovo. Sie ist in der tradierten Form selten geworden und wurde nach dem Krieg zum Teil durch brutalisierte und regellose Tötungen abgelöst, die zwar Rachecharakter haben können, jedoch anonym begangen werden und damit die überlieferten Konfliktlösungsmuster ausschliessen.